

III. Departement

Zürich, 27. September 2023

Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazilität (Repo-Geschäft zum Sondersatz)

1. Einleitung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) stellt im Rahmen der stehenden Fazilitäten ihren Geschäftspartnern zur kurzfristigen Überbrückung von unerwarteten Liquiditätsengpässen eine Engpassfinanzierungsfazilität zur Verfügung. Diese Fazilität kann über ein Repo-Geschäft zum Sondersatz beansprucht werden.

Dieses Merkblatt beschreibt das Verfahren für die Gewährung einer Limite sowie die Bedingungen und operativen Einzelheiten bei der Inanspruchnahme der Fazilität und konkretisiert die Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium.

2. Zugelassene Geschäftspartner

Jeder Geschäftspartner, welcher die Teilnahmebedingungen des Repo-Marktes in Franken sowie die unter Punkt 3 dieses Merkblattes aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, über Repo-Geschäfte zum Sondersatz Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität bei der SNB zu beziehen.

3. Voraussetzungen für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität

3.1. Gewährung einer Limite

Erste Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität bildet die Gewährung einer Limite durch die SNB für den maximal möglichen Liquiditätsbezug. Auf schriftlichen Antrag eines Geschäftspartners erteilt die SNB in der Regel eine entsprechende

Limite. Die Limite wird normalerweise für ein Jahr festgelegt und kann von der SNB jederzeit mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich gekündigt werden. Sämtliche Anträge seitens des Geschäftspartners auf Erhöhung, Kürzung oder Löschung der Limite haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

3.2. Eröffnung eines „Deckungsdepots SNB“

Als zweite Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität hat der Geschäftspartner bei der SIX SIS AG (SIS) ein Effektendepot, das so genannte „Deckungsdepot SNB“, zu eröffnen (siehe „Merkblatt zum Deckungsdepot SNB“).

Die SNB ist berechtigt, jederzeit in das „Deckungsdepot SNB“ des Geschäftspartners Einsicht zu nehmen, um Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Deckung der Limite wesentlichen Informationen zu erhalten. Sie behält sich das Recht vor, diese Informationen an die für die Aufsicht über den Geschäftspartner zuständigen in- oder ausländischen Behörden sowie ausländischen Zentralbanken weiterzuleiten. Sie ist ausserdem berechtigt, diese Informationen in aggregierter und anonymisierter Form zu publizieren.

3.3. Deckung der Limite mit SNB-repofähigen Effekten

Dritte Voraussetzung für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität ist schliesslich, dass der Geschäftspartner die Limite stets mit mindestens 110% SNB-repofähigen Effekten (siehe „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“) deckt. Zu diesem Zweck liefert der Geschäftspartner spätestens einen Bankwerktag vor Aussetzung der Limite Effekten in entsprechendem Wert ein.

Die Kontrolle der Einhaltung der Deckungsbestimmungen erfolgt durch die SIS. Der Geschäftspartner hat das Recht, die Effekten durch andere SNB-repofähige Effekten zu ersetzen. Die Effekten im „Deckungsdepot SNB“ werden von der SIS täglich zu aktuellen Marktpreisen bewertet. Der Geschäftspartner hat im Falle einer Unterdeckung der Limite wegen Wertverminderung der Effekten oder wegen Verwaltungsoperationen (Kapital- und/oder Couponfälligkeiten) sofort Ersatz zu leisten und die Unterdeckung auszugleichen. Zur Rückzahlung gelangende Effekten werden einen Bankwerktag vor Fälligkeit nicht mehr zur Deckung der Limite angerechnet. Falls der Geschäftspartner dieser Ausgleichspflicht nicht innerhalb von sechs Stunden nach Bekanntgabe der Unterdeckung nachkommt, kürzt die SNB die Limite in entsprechendem Ausmass. Sie hat zudem das Recht, die Limite fristlos zu kündigen.

Effekten, die aufgrund eines Repo-Geschäftes zum Bezug von Liquidität im Rahmen der Innertags- oder Engpassfinanzierungsfazilität aus dem „Deckungsdepot SNB“ ausgebucht worden sind, werden während der Laufzeit dieses Geschäftes weiterhin an die Limite angerechnet.

4. Repo-Geschäft zum Sondersatz

4.1. Konditionen

Der Geschäftspartner hat das Recht, Liquidität über Repo-Geschäfte zum Sondersatz in der Höhe der gewährten Limite zu beziehen. Die Liquidität ist am nächsten Bankwerktag (Overnight) zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen und immer zu mindestens 110% mit SNB-repofähigen Effekten (siehe „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“) zu decken. Zur Deckung steht nur der „SNB GC Basket“ (Sammelbasket) zur Verfügung.

4.2. Fixierung des Sondersatzes

Der Sondersatz berechnet sich aus dem aktuellen SNB-Leitzins zuzüglich eines Sondersatzaufschlages von 50 Basispunkten. Der Sondersatz beträgt jedoch mindestens 0 Prozent. Der Sondersatz ist auf der Website der SNB ersichtlich.

4.3. Verfahren

Das Geschäft wird in der Regel über die elektronische Handelsplattform der SIX Repo AG abgeschlossen und über das SECOM-System der SIS für das Effekten Clearing sowie das SIC-System der SIX Interbank Clearing AG für das Franken Clearing nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt. Die Geschäftspartner werden bankwerktäglich von der SNB eingeladen, Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität zu beziehen. Die Ausschreibung dauert 15 Minuten ab Clearingstop 2 (18.00 Uhr) und erfolgt operativ analog dem Verfahren bei den Repo-Auktionen im Rahmen der Offenmarktoperationen (siehe „Merkblatt zu den Offenmarktoperationen“). Die SNB akzeptiert nur Offerten von Geschäftspartnern, die auch über eine Limite für die Beanspruchung der Engpassfinanzierungsfazilität verfügen. Die gewährte Limite bestimmt auch die maximal mögliche Höhe der Offerte für den Bezug von Liquidität. Während des Tages von 08.00 Uhr bis Clearingstop 2 (18.00 Uhr) haben die Geschäftspartner zudem die Möglichkeit, zu jedem beliebigen Zeitpunkt Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität über bilaterale Repo-Geschäfte zum Sondersatz zu beziehen.

Eine einzelne Offerte muss mindestens CHF 50'000 (*Minimum Cash Amount*) oder ein Mehrfaches davon betragen

Die SNB verwendet für diese Ausschreibung den Kontrakt ON SNB SPECIAL RATE (CH0008257153).

Effekten, die für den Bezug von Innertagsliquidität eingesetzt wurden, können für Repo-Geschäfte zum Sondersatz erst dann verwendet werden, wenn die Innertagsliquidität zurückbezahlt worden ist und die Effekten im „Deckungsdepot SNB“ wieder eingebucht sind.

4.4. Abwicklung

Die Abwicklung der einzelnen Repo-Geschäfte zum Sondersatz wird durch die SIS unmittelbar nach dem Geschäftsabschluss eingeleitet und erfolgt nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“. Die durch die Repo-Geschäfte zum Sondersatz ausgelösten Zahlungsinstruktionen an das SIC-System müssen bis spätestens Clearingstop 3 plus 15 Minuten (18.30 Uhr) erfolgen. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Geschäftspartner entsprechende Effekten im „Deckungsdepot SNB“ bereitstehen. Die Rückabwicklung unter Einbezug der Zinsen wird am folgenden Bankwerktag kurz vor 08.00 Uhr durch die SIS mit SIC-Priorität „urgent“ ausgelöst.

4.5. Verzug

Kommt ein Geschäftspartner mit der Effektenlieferung (Eröffnung Repo) im Rahmen eines Repo-Geschäftes zum Sondersatz in Verzug, weil er die Innertagsliquidität nicht rechtzeitig zurückbezahlt hat und somit nicht über genügend Effekten in seinem „Deckungsdepot SNB“ bei der SIS verfügt, so wird das Repo-Geschäft zum Sondersatz annulliert. Die Verzugsfolgen in Zusammenhang mit der Rückzahlung der Innertagsliquidität bestimmen sich nach dem „Merkblatt zur Innertagsfazilität“.

Ist ein Geschäftspartner bei der Erfüllung einer geschuldeten Geldleistung (Schliessung Repo) im Rahmen eines Repo-Geschäftes zum Sondersatz aus welchem Grund auch immer in Verzug, schuldet er der SNB einen Verzugszins in der Höhe des SNB-Leitzinses zuzüglich des doppelten Sondersatzaufschlages jedoch mindestens ein Prozent bis zum Tag der Erfüllung der Geldleistung. Jeder Geschäftspartner hat deshalb mit der SNB eine Zusatzvereinbarung zum aktuellen Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte zu unterzeichnen. Darin wird die SNB ermächtigt, den Verzugszins unter entsprechender Anzeige dem Girokonto des Geschäftspartners zu belasten. Bei Zahlungsverzug wird die nachträgliche Erfüllung der Geldleistung ausserdem nach Start des nachfolgenden Clearingtages im SIC-System mit hoher Priorität „urgent“ eingeleitet.

4.6. Notfall

Bei einem Ausfall der elektronischen Handelsplattform schliesst die SNB Repo-Geschäfte zum Sondersatz via Telefon ab.

Bei Geschäftsabschlüssen via Telefon verwenden die Geschäftspartner die zentrale Rufnummer für Geldmarktgeschäfte der SNB (+41 58 631 77 00). Die Repo-Abschlüsse müssen nach der Zuteilung durch einen zweiseitigen Auftrag im System der SIS eingegeben werden (Matching). Die Übermittlung dieses Auftrages hat bis 30 Minuten nach Clearingstop 2 zu erfolgen (d.h. in der Regel bis 18.30 Uhr).

In ausserordentlichen Situationen kann die SNB einem Geschäftspartner zudem Liquidität im Rahmen der Engpassfinanzierungsfazilität gestützt auf ihr Pfandrecht an den Effekten im „Deckungsdepot SNB“ gewähren (siehe „Merkblatt zum Deckungsdepot SNB“, Ziffer 4.4).

Beim Ausfall der herkömmlichen Telefoninfrastruktur steht die Satellitentelefonnummer für Geldmarktgeschäfte der SNB zur Verfügung (+8816 77 10 26 71).